

## § 5 TVGDV Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes

Bundesrecht

---

### Zweiter Abschnitt – Allgemeinverbindlicherklärung und Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit

**Titel:** Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** TVGDV

**Gliederungs-Nr.:** 802-1-3

**Normtyp:** Rechtsverordnung

#### § 5 TVGDV – Abschrift des Tarifvertrages bei Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung

<sup>1</sup>Ist ein Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung bekannt gemacht worden, so können Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten verlangen. <sup>2</sup>Ist die Allgemeinverbindlicherklärung eines Änderungstarifvertrages beantragt worden, so ist auch eine Abschrift des geänderten Tarifvertrages zu übersenden. <sup>3</sup>Selbstkosten sind die Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto.